



# Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen e. V.

Wiesbaden, den 26.09.2013

## Anweisung für die Führung der DLRG-Kräfte im LV Hessen e. V.

Der Landesverbandsvorstand erlässt die folgende Anweisung für die Führung der DLRG-Kräfte im Landesverband Hessen.

Sie gilt für alle Aufgabenbereiche in den Einsatz-Ressorts aller im Landesverband Hessen tätigen Gliederungen und Untergliederungen, d. h. für die Einsatzbereiche stationärer Wasserrettungsdienst, mobiler Wasserrettungsdienst, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz, aber auch für die Unterstützungsbereiche Information und Kommunikation, Bootswesen, Tauchwesen und Strömungsrettung sowie ggf. Sanitätsdienst, Betreuungsdienst u. ä..

### 1 Vorrang gesetzlicher Regelungen

Gibt es für einen Aufgabenbereich gesetzliche Regelungen oder Regelungen, die auf Grundlage eines Gesetzes (HBKG, HRDG) verordnet oder erlassen wurden, gehen diese der „Anweisung“ vor.

*Beispiele: HBKG (§§20-21 und §§41-43); Konzept „KatS in Hessen“; FwDV 100; von der obersten KatS-Behörde aufgestellte landesweit geltende Sonderschutzpläne für besondere Gefahrenobjekte und Gefahrenlagen in den Aufgabenbereichen der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes; HRDG (§7); Rettungsdienstplan des Landes Hessen*

Sofern solche Regelungen nur Aussagen zu den obersten Führungsebenen eines Einsatzes treffen, sollte unterhalb dieser Führungsebenen nach Möglichkeit ein „Führer der DLRG-Kräfte“ (z. B. als Einsatzabschnittsleiter Wasserrettung) eingesetzt werden.

### 2 Grundlagen

#### 2.1 Befehlsgebung

Ein Befehl ist eine Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein Vorgesetzter (vgl. 2.2) einer ihm unterstellten Einsatzkraft schriftlich, mündlich oder in anderer Weise, allgemein oder für den Einzelfall und mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt.

Klare Unterstellungs- und Befehlsverhältnisse sind eine wesentliche Voraussetzung für die reibungslose Zusammenarbeit. Die Führungskräfte sind nur berechtigt, an die ihnen unterstellten Helfer, Teileinheiten (Gruppen, Staffeln oder Trupps) bzw. Einheiten Befehle zu erteilen.

*Beispiel: Ein Zugführer erteilt Befehle den Gruppenführern der SEG WR und der EWRGr sowie dem Zugtruppführer.*

Befehle sollten niemals an nachgeordnete Führungskräfte oder Mannschaften unter Auslassung der zuständigen Führungsebene gerichtet werden („Durchgriff“). Nur besondere Ausnahmesituationen rechtfertigen ein Abweichen von diesem Grundsatz, mit der Verpflichtung, die zuständige Führungskraft umgehend zu informieren.

*Beispiel: Ein Zugführer soll Befehle nicht direkt Helfern oder z. B. einem Rettungsboot erteilen. Ausnahme: Zur Abwendung einer akuten Gefahr wenn der Weg über den Gruppenführer zu lange dauern würde; in diesem Fall informiert er den Gruppenführer, nachdem er den Befehl erteilt hat.*

## **2.2 Vorgesetzte**

Vorgesetzter ist, wer befugt ist, einer Einsatzkraft im Dienst Befehle zu erteilen. Durch die folgenden Abschnitte wird bestimmt, wer auf Grund seiner Dienststellung, besonderer Anordnung oder eigener Erklärung befehlen kann. Eine Befehlsbefugnis außerhalb des Dienstes besteht nicht. Durch eigene Erklärung darf eine Befehlsbefugnis nur zur Hilfeleistung in Notfällen, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Herstellung einer einheitlichen Befehlsbefugnis in kritischer Lage begründet werden.

### **2.2.1 Vorgesetztenverhältnis auf Grund der Dienststellung**

#### **2.2.1.1 Unmittelbare Vorgesetzte**

Eine Einsatzkraft, die einen Verband, eine Einheit oder eine Teileinheit führt oder die eine Wasserrettungsstation leitet, hat die allgemeine Befugnis, den ihr unterstellten Einsatzkräften im Dienst<sup>1</sup> Befehle zu erteilen.

*Beispiele: Bereitschaftsführer/Verbandsführer, Zugführer, Gruppenführer, Staffelführer, Truppführer eines selbstständigen Trupps, Wachleiter / Wachführer.*

#### **2.2.1.2 Vorgesetzte mit besonderem Aufgabenbereich**

Ein Mitglied, dem nach seiner Dienststellung in der Gliederung ein besonderer Aufgabenbereich zugewiesen ist, hat im Dienst außerhalb von Einsätzen die Befugnis, Einsatzkräften Befehle zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

*Beispiele: Ausbilder, Beauftragter, Bootswart, Gerätewart, Materialwart, Stationswart, Tauchwart, Technischer Leiter Einsatz, Vorsitzender.  
Die Befugnis gilt nicht im Einsatzfall!*

#### **2.2.1.3 Vorgesetztenverhältnis auf Grund der allgemeinen Dienststellung**

Innerhalb von Verbänden, Einheiten oder Teileinheiten steht die Befugnis, im Dienst Befehle zu erteilen, zu

1. Zugführern gegenüber allen Gruppen-, Staffel- und Truppführern sowie Mannschaften,
2. Gruppen-, Staffel- und Truppführern gegenüber allen Mannschaften.

### **2.2.2 Vorgesetztenverhältnis auf Grund besonderer Anordnung**

(1) Ein Vorgesetzter<sup>2</sup> kann innerhalb seiner Befehlsbefugnis ihm unterstellte Einsatzkräfte einer Einsatzkraft für eine bestimmte Aufgabe vorübergehend unterstellen. Dabei soll eine in der Dienststellung niedrigere Einsatzkraft einer in der Dienststellung höheren Einsatzkraft nur vorgesetzt werden, wenn besondere dienstliche Gründe dies erfordern.

*Beispiele: Bootsführer, Einsatzabschnittsleiter, Fachberater, Postenführer / Streifenführer im WRD, Taucheinsatzführer, Unterabschnittsleiter.*

(2) Durch die Anordnung der Unterstellung, die den unterstellten Einsatzkräften bekannt zu geben ist, erhält die Einsatzkraft die Befugnis, den unterstellten Einsatzkräften Befehle zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind.

---

<sup>1</sup> Zum Dienst gehören auch Bereitschaftszeiten.

<sup>2</sup> Z. B. auch eine Technische Einsatzleitung nach HBKG oder eine Einsatzleitung Rettungsdienst nach HRDG

### 2.2.3 Vorgesetztenverhältnis auf Grund eigener Erklärung

(1) Eine Einsatzkraft mit abgeschlossener DLRG-Führungsausbildung<sup>3</sup> kann sich im Dienst über andere Einsatzkräfte, die keine höherwertige Führungsausbildung<sup>4</sup> haben, zum Vorgesetzten erklären („*Alles hört auf mein Kommando!*“), wenn sie dies für notwendig hält, weil

1. eine Notlage sofortige Hilfe erfordert,
2. zur Aufrechterhaltung der Sicherheit ein sofortiges Eingreifen unerlässlich ist oder
3. eine einheitliche Befehlsgebung an Ort und Stelle unabhängig von der gliederungsmäßigen Zusammengehörigkeit der Einsatzkräfte zur Behebung einer kritischen Lage hergestellt werden muss.

(2) Niemand kann sich zum Vorgesetzten von Einsatzkräften erklären, die auf Grund der Nummern 2.2.1 oder 2.2.2 Befehlsbefugnis über ihn haben.

(3) Mit der Erklärung erhält die ausgebildete Führungskraft die Befugnis, den Einsatzkräften, an die sie die Erklärung gerichtet hat, Befehle zu erteilen, die nach der Lage erforderlich sind. In eine fachliche Tätigkeit soll nur eine facherfahrene Führungskraft eingreifen.

*Beispiel zu 1: Im WRD ist der Wachleiter kurz nicht erreichbar, ein Stellvertreter ist nicht eingeteilt. In diesem Moment wird ein Notfall gemeldet. Ein Rettungsschwimmer mit Ausbildung zum Wachführer übernimmt das Kommando und erteilt den übrigen Rettungsschwimmern Einsatzaufträge.*

*Beispiel zu 2: Ein Helfer mit Ausbildung zum Truppführer sieht, dass andere Helfer sich beim Einsatz selbst gefährden. Eine Führungskraft ist nicht anwesend, daher erklärt er sich zum Vorgesetzten und gibt den Befehl, die Tätigkeit einzustellen.*

*Beispiel zu 3: Nach Alarmierung eines WRZ treffen weder der Zugführer noch ein Stellvertreter am Wasserrettungsstützpunkt ein. Ein Gruppenführer übernimmt daraufhin das Kommando über den WRZ.*

## 2.3 Pflichten der Vorgesetzten und Helfer

### 2.3.1 Pflichten des Vorgesetzten

- (1) Der Vorgesetzte soll in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben.
- (2) Er hat die Pflicht zur Dienstaufsicht.
- (3) Er hat im Dienst für seine ihm unterstellten Helfer zu sorgen.
- (4) Er hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zum Befehlen.
- (5) Er darf Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen.
- (6) Er trägt für seine Befehle die Verantwortung.

### 2.3.2 Pflichten aller Helfer

- (1) Der Helfer muss Befehle seiner Vorgesetzten nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich ausführen.
- (2) Ein Befehl muss nicht befolgt werden, wenn er die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.
- (3) Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde.

---

<sup>3</sup> Verbandsführer, Zugführer, Gruppenführer, Truppführer, Wachführer, Taucheinsatzführer

<sup>4</sup> Im Sinne dieser Anweisung gilt eine Gruppenführerausbildung als höherwertiger als eine Ausbildung zum Truppführer, Wachführer oder Taucheinsatzführer, eine Zugführerausbildung ist höherwertiger als eine Gruppenführerausbildung und eine Verbandsführerausbildung ist höherwertiger als eine Zugführerausbildung.

(4) Der Zusammenhalt innerhalb der DLRG beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle Helfer, die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten und ihm in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein.

### 3 Führungsorganisation bei DLRG-Einsätzen

#### 3.1 Führer der DLRG-Kräfte

Im folgenden ist festgelegt, wer in welcher Einsatzsituation die Rolle des Führers der DLRG-Kräfte im Einsatz<sup>5</sup> übernehmen bzw. übertragen bekommen sollte:

- a) Führer aller DLRG-Kräfte ist der Führer der örtlich zuständigen DLRG-Einheit.<sup>6</sup>  
Ist keine der Einheiten örtlich zuständig, ist der Führer der zuerst eintreffenden DLRG-Einheit Führer aller DLRG-Kräfte im Einsatz.
- b) Ist der Führer nach Absatz a) nur Trupp- oder Gruppenführer<sup>7</sup>, es ist aber ein Wasserrettungszug im Einsatz, wird entgegen der Regelung nach Absatz a) der Zugführer des zuerst eintreffenden WRZ Führer aller DLRG-Kräfte im Einsatz [„Führungsstufe B“].  
*Ist kein Wasserrettungszug im Einsatz, die Gesamtstärke der DLRG-Kräfte erreicht aber Zugstärke (vgl. 3.2.3), sollte ein Zugführer mit Führungsgruppe nachgefordert werden um die Führung der DLRG-Kräfte zu übernehmen.*
- c) Ist der Führer nach Absatz a) oder b) nur Trupp-, Gruppen- oder Zugführer, es ist aber eine Wasserrettungsbereitschaft oder ein zusammengestellter DLRG-Verband im Einsatz, wird entgegen der Regelung nach Absatz a) oder b) der Bereitschaftsführer bzw. Verbandsführer Führer aller DLRG-Kräfte im Einsatz [„Führungsstufe C“].  
*Ist keine Wasserrettungsbereitschaft und kein zusammengestellter DLRG-Verband im Einsatz, die Gesamtstärke der DLRG-Kräfte überschreitet aber Zugstärke (vgl. 3.2.4), sollte ein Verbandsführer mit Führungsstaffel nachgefordert werden um die Führung der DLRG-Kräfte zu übernehmen.*

#### 3.2 DLRG-Führungseinheit

Erfordernis und ggf. Größe einer DLRG-Führungseinheit hängen im wesentlichen von der Stärke der eingesetzten DLRG-Kräfte ab.

##### 3.2.1 Aufgaben der Führungseinheit

Die Führungseinheit unterstützt den Führer der DLRG-Kräfte im Einsatz bei der Führung der Einsatzkräfte und bei allen sonstigen Aufgaben an der Einsatzstelle. Insbesondere übernimmt sie

- Erkundung und Lagemeldungen,
- Erteilung von Einsatzbefehlen,
- die Ordnung des Einsatzraumes (ggf. in Absprache mit der Technischen Einsatzleitung),
- die Anforderung und den Einsatz von Verstärkung, Ablösung und Reserven,
- die Regelung der Versorgung, Unterbringung und Ablösung,
- die Regelung der Führungs-, Informations- und Kommunikationsorganisation,
- die Regelung der Abschlussmaßnahmen und die Erstellung eines DLRG-Einsatzberichtes.

<sup>5</sup> Die Rolle des Führers der DLRG-Kräfte im Einsatz darf nicht verwechselt werden mit der des Führers der DLRG-Kräfte im Landkreis: Beim Führer der DLRG-Kräfte im Einsatz handelt es sich um eine Funktion nur für die Dauer eines Einsatzes, beim Führer der DLRG-Kräfte im Landkreis um eine generelle Funktion auch außerhalb von aktuellen Einsätzen.

<sup>6</sup> Hierzu gehört insbesondere der Wachleiter bzw. Wachführer, wenn ein Einsatz im Wachgebiet stattfindet.

<sup>7</sup> oder Wachführer / Wachleiter oder Taucheinsatzführer

### **3.2.2 Führen von Einsatzabschnitten in Gruppenstärke (Führungsstufe A)**

Setzen sich die DLRG-Kräfte insgesamt aus nicht mehr als 18 Helfern (d. h. bis zu zwei Gruppen) zusammen, kann der Führer ohne Führungseinheit führen. Eines der Fahrzeuge nutzt er als mobile Befehlsstelle, einen der Helfer als Sprechfunker.

### **3.2.3 Führen von Einsatzabschnitten in Zugstärke (Führungsstufe B)**

Setzen sich die DLRG-Kräfte aus 19 bis 40 Helfern (d. h. bis vier Gruppen) zusammen, soll der Führer mindestens mit einem Führungstrupp führen.

### **3.2.4 Führen von Einsatzabschnitten oberhalb Zugstärke (Führungsstufe C)**

Setzen sich die DLRG-Kräfte aus mehr als 40 Helfern (d. h. mehr als vier Gruppen) zusammen, soll der Führer nach Möglichkeit mit einer Führungsstaffel führen.

## **3.3 Fachberater Wasserrettung**

Ziel der DLRG ist es, dass in jedem Landkreis / jeder kreisfreien Stadt Fachberater Wasserrettung (FaBe WR) der DLRG benannt sind. Diese Fachberater sollen dort angesiedelt sein, wo operativ-taktische Entscheidungen getroffen werden; bei Punktschadenereignissen ist das die Technische Einsatzleitung (TEL), bei Flächenschadenereignissen auch der Führungsstab / KatS-Stab. Idealerweise werden in jedem Landkreis DREI Fachberater benannt – so ist ein Acht-Stunden-Schichtbetrieb möglich.

Bei Einsätzen außerhalb des eigenen Kreisgebietes und insbesondere außerhalb Hessens ist die DLRG möglicherweise nicht durch Fachberater in der TEL bzw. im Stab (Führungsstab, KatS-Stab) vertreten. Für diesen Fall muss die Einheit / der Verband eigene Fachberater mitführen.

## **3.4 DLRG-Vorauskommando**

Um den Einsatz der DLRG-Kräfte schnell und effektiv organisieren zu können, kann die Koordinierungsstelle des LV Hessen bzw. der entsendende Kreisverband / Bezirk ein DLRG-Vorauskommando (DLRG-VorKdo) in den Einsatzraum entsenden. Dieses DLRG-VorKdo soll aus einer erfahrenen Führungskraft des Katastrophenschutzes, einem Fachberater Wasserrettung und einem Kraftfahrer / Sprechfunker / Melder gebildet und mit einem Kommandowagen ausgestattet werden.

Aufgaben des taktischen Vorauskommandos sind:

- Frühestmögliche Kontaktaufnahme mit der einsatzleitenden Stelle (KatS-Stab oder TEL) in dem für die Einsatzkräfte vorgesehenen Schadengebiet,
- Feststellung des konkreten Einsatzauftrages für die Einsatzkräfte und Erkundung / Lagebeurteilung für diesen Einsatz einschließlich der logistischen Erfordernisse,
- Lagemeldung an die Koordinierungsstelle des LV Hessen bzw. den entsendenden Kreisverband / Bezirk mit Konkretisierung der Kräfteanforderung und Informationen zum Auftrag der Einsatzkräfte einschließlich Angaben zu Kommunikation und Logistik,
- Erkundung von Meldekopf, Sammelraum, Bereitstellungsraum und Information des Marschführers der anrückenden Einsatzkräfte darüber,
- Einweisung der DLRG-Führungseinheit.

Die Aufgabe des taktischen Vorauskommandos ist mit Abschluss der Einweisung der DLRG-Führungseinheit beendet. Über eine Einbindung in die DLRG-Führungseinheit oder einen anderen Auftrag entscheidet die Koordinierungsstelle des LV Hessen bzw. der entsendende Kreisverband / Bezirk.

### **3.5 Einsatz-Koordinatoren des LV als rückwärtige Führungseinrichtung**

Erfordert ein Einsatz innerhalb oder außerhalb Hessens eine Kreisverbands-übergreifende Koordination, erfolgt diese im Auftrag des Landesverbandsvorstands durch die Einsatz-Koordinatoren des Landesverbandes.

Die Einsatz-Koordinatoren des LV werden durch den LV-Vorstand berufen. Ihre Aufgaben sind davon abhängig, ob es sich um einen Einsatz innerhalb oder außerhalb Hessens handelt und bei einem Einsatz außerhalb Hessens ob dieser im Auftrag des HMdIS oder des DLRG-Lagezentrums erfolgt.

#### **3.5.1 Einsatz innerhalb Hessens**

Bei einem Schadensereignis innerhalb Hessens kann es passieren, dass die lokalen Kräfte der Wasserrettung (sofern im betroffenen Landkreis überhaupt vorhanden) nicht in der Lage sind, das Schadensereignis ohne weitere Unterstützung zu bewältigen. Die Einsatz-Koordinatoren des LV nennen auf Nachfrage geeignete Einheiten aus nicht betroffenen Landkreisen / kreisfreien Städten sowie deren Kontaktdaten.

Nachfrager können dabei sein:

- der KatS-Stab / Führungsstab eines betroffenen Landkreises oder Regierungspräsidiums bzw. des HMdIS,
- eine Technische Einsatzleitung,
- ein Fachberater Wasserrettung bei einem KatS-Stab oder einer TEL,
- ein DLRG-Einheitsführer,
- der zuständige DLRG-Kreisverband / -Bezirk.

Wenn der KatS-Stab des HMdIS als oberster KatS-Behörde zusammentritt, sollen die Einsatz-Koordinatoren des LV hier als Fachberater Wasserrettung eingegliedert sein.

#### **3.5.2 Einsatz außerhalb Hessens im Auftrag des HMdIS**

Bei einem vorgesehenen Einsatz von Wasserrettungseinheiten des Katastrophenschutzes bei Großschadenlagen und Katastrophen außerhalb des Landes Hessen im Auftrag des HMdIS

- geben die Einsatz-Koordinatoren eine vom Führungs-Stab Hessen ausgelöste „Alarmwarnung Ländereinsatz“ an die Kreisverbände und Einheitsführer weiter und
- unterstützen den Führungs-Stab Hessen bzw. den KatS-Stab Hessen bei der Auswahl für den Einsatz geeigneter Einheiten.

Tritt der KatS-Stab Hessen zusammen, sollen die Einsatz-Koordinatoren des LV hier als Fachberater Wasserrettung eingegliedert sein.

#### **3.5.3 Einsatz außerhalb Hessens im Auftrag des DLRG-Lagezentrums**

Bei einem vorgesehenen Einsatz von Einheiten der Wasserrettung bei Großschadenlagen und Katastrophen außerhalb des Landes Hessen im Auftrag des Lagezentrums der DLRG

- nehmen die Einsatz-Koordinatoren eine vom DLRG-Lagezentrum ausgelöste Abfrage der Einsatzbereitschaft der Einheiten entgegen und werten sie aus,
- fragen bei den Einheitsführern der landeseigenen, kreiseigenen oder organisationseigenen Wasserrettungseinheiten deren Verfügbarkeit ab („Vorabfrage DLRG-Ländereinsatz“) und leiten die Ergebnisse an das DLRG-Lagezentrum weiter,
- holen ggf. beim HMdIS die generelle Freigabe von landeseigenen KatS-Einheiten ein,
- lösen auf Anforderung des DLRG-Lagezentrums eine „Alarmwarnung DLRG-Ländereinsatz“, einen „Voralarm DLRG-Ländereinsatz“ oder einen „Alarm DLRG-Ländereinsatz“ aus und
- halten den Kontakt zu eingesetzten DLRG-Einheiten.



#### **3.5.4 LV-Koordinierungsstelle**

Zur Unterstützung der Einsatz-Koordinatoren insbesondere bei großflächigen Schadensereignissen innerhalb Hessens oder bei DLRG-Beteiligung an mehreren Einsätzen außerhalb Hessens kann eine Koordinierungsstelle aufgestellt werden.